

5.1.2

Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld"

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. 1989 I S. 153) in Verbindung mit §§ 8, 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld" (im folgenden "Eigenbetriebssatzung" genannt) hat der Magistrat der Stadt Hünfeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 1992 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Die Betriebskommission setzt sich aus den in § 8 der Eigenbetriebssatzung genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. § 24 Hessische Gemeindeordnung (HGO) findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Vorsitz und Stellvertretung

Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister. Ist dieser verhindert, bestimmt er einen Vertreter.

§ 3

Aufgaben

Der Betriebskommission obliegen die sich aus § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in Verbindung mit § 9 Eigenbetriebssatzung ergebenden Aufgaben.

§ 4

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Betriebskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Gegenstände, über die beraten und beschlossen werden soll (Tagesordnung), schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung um dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für eilige Fälle und Sitzungen nach Abs. 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss hierauf in der Einladung ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Eigenbetriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 5

Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen der Betriebskommission sind nicht öffentlich. Die beratenen Gegenstände sind interne Verwaltungsangelegenheiten und grundsätzlich gegenüber jedermann vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Vertraulichkeit gilt nicht für Mitglieder, die als Stadtverordnete in die Betriebskommission berufen sind,
 - a) gegenüber den Angehörigen ihrer Stadtverordnetenfraktion,
 - b) bei Beratungen in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen, wenn der in der Betriebskommission behandelte Gegenstand mit einem dort beratenen Sachverhalt in Zusammenhang steht.
- (3) Die Vertraulichkeit gilt auch in den in Abs. 2 genannten Fällen, wenn der Vorsitzende der Betriebskommission auf die besondere Vertraulichkeit eines Sachverhaltes hingewiesen hat.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Stadt entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie für ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil (§ 6 Abs. 8 EigBGes).

5.1.2

- (4) Der Vorsitzende kann Dritte zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die Betriebskommission beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zu demselben Sachverhalt eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann.
- (2) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (3) Die Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:
- a) auf Änderung der Tagesordnung,
 - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Sitzung teilgenommen hat, welche Gegenstände beraten und welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, der Betriebsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 2 dem Magistrat zuzuleiten.

§ 10

Schriftführer und Geschäftsstelle

Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Betriebsleitung bestimmt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Betriebskommission werden von dem Schriftführer als Mitarbeiter der Stadtwerke Hünfeld wahrgenommen. Dieser arbeitet insbesondere zur Vorbereitung von Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung eng mit dem büroleitenden Beamten der Stadtverwaltung zusammen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Hünfeld, den 14. Dezember 1992

**DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD**
Dr. Fennel
Bürgermeister